

1923 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (7. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die im Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 enthaltenen Bestimmungen der 33. ASVG-Novelle in analoger Weise im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz berücksichtigt werden. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Neuregelung einiger leistungsrechtlicher Bestimmungen wie beispielsweise die Schaffung eines Anspruches auf Kinderzuschuß auch für Enkelkinder, um Änderungen einer Reihe von Vorschriften aus dem Bereich der Verwaltung des Versicherungsträgers, um einige Erleichterungen bei der Gesetzespraxis und schließlich um eine Anzahl redaktioneller Neuformulierungen. Weiters sollen die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Mitglieder der Vollzugskommission nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes in den von der Beamten-Unfallversicherung geschützten Personenkreis aufgenommen werden. Ferner soll eine Anpassung an die durch das Salzmonopolgesetz, BGBl.Nr.124/1978 geschaffene neue Rechtslage erfolgen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (7. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 19

Wanda Brunner  
Berichterstatter

Liedl  
Obmann